

**Gemäß § 53 Abs. 4 BGG**  
**an die Abgeordneten verteilt**

der Abgeordneten Kickl, Dr. Karlsböck  
 und weiterer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 11, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (197 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 3. SRÄG 2009) (243 d.B.), in der 31. Sitzung des Nationalrats am 9. Juli 2009.

*Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:*

Der eingangs bezeichnete Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (242 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 12 lautet:

„12. § 123 Abs. 7a lautet:

„(7a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine/ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte nicht vorhanden ist, wenn sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat. Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige/r geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen oder sich der Kindererziehung zu widmen.““

2. Artikel 2 Ziffer 11 lautet:

„11. § 83 Abs. 8 lautet:

„(8) Als Angehörige/r gilt auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine/ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegattin /Ehegatte nicht vorhanden ist, wenn sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat. Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige/r geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen oder sich der Kindererziehung zu widmen.““

3. Artikel 3 Ziffer 10 lautet:

„10. § 78 Abs. 6a lautet:

„(6a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat. Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige/r geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen oder sich der Kindererziehung zu widmen.““

4. Artikel 4 Ziffer 8 lautet:

„8. § 56 Abs. 6a lautet:

„(6a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine/ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte nicht vorhanden ist, wenn sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat. Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige/r geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen oder sich der Kindererziehung zu widmen.““

## Begründung

Mit der gegenständlichen Neuregelung in der Regierungsvorlage soll nunmehr die Möglichkeit einer Mitversicherung von mit der/dem Versicherten nicht verwandten Personen insofern erleichtert werden, als das Erfordernis der Kindererziehung oder der Pflege der/des Versicherten entfällt.

Aus Sicht der unterfertigten Abgeordneten geht die mit der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung zu weit. Die Mitversicherung hatte ursprünglich den Sinn, den nicht erwerbstätigen Elternteil, der früher in der Regel durch die Erziehung und Betreuung der gemeinsamen Kinder in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit massiv beeinträchtigt war, aber durch seine Leistungen für die Gesamtheit der Gesellschaft viel leistete, den Genuss einer sozialrechtlichen Absicherung zukommen zu lassen.

Seit dem hat sich in unserer Gesellschaft einiges geändert. Der Anteil der kinderlosen Personen steigt stetig an, die damit einhergehenden katastrophalen Auswirkungen auf die Systeme zur Sicherung des sozialen Ausgleichs und der sozialen Sicherheit geraten dadurch zunehmend in größte Probleme. Die Finanzierung vor allem des Pensions-, und des Krankenversicherungssystems wird in den nächsten Jahren noch große Probleme bereiten.

Es ist in einer solchen Situation nicht einzusehen, dass kinderlose „Kurzzeitbeziehungen“ (10 Monate Zusammenleben) schon die gleichen Rechtsfolgen auslösen sollen wie (derzeit) Willenserklärungen durch das Eheversprechen vor dem Standesbeamten und die Betreuung gemeinsamer Kinder.

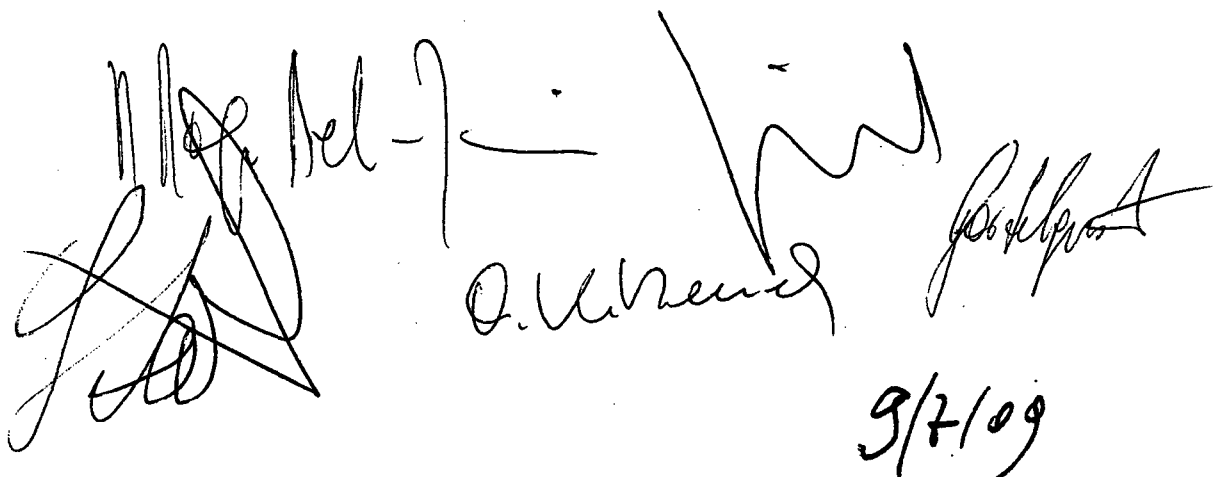
Es ist richtig, dass das Erfordernis der Eheschließung abgeschafft und auch Lebensgemeinschaften in den Genuss der Mitversicherung kommen, allerdings nur dann, wenn auch Kinder in diesem gemeinsamen Haushalt betreut werden oder über einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren betreut wurden.

Das Faktum, dass viele Paare heute aus den verschiedensten Gründen leider auch kinderlos bleiben, kann als Begründung für die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen nicht ausreichen. Da ein gesunder Erwachsener oder eine gesunde Erwachsene, der/die keine Obsorge-, Betreuungs- oder Erziehungspflichten wahrnimmt ist durch die Haushaltsführung eines Zweipersonenhaushalts in keinsten Weise in einem Ausmaß in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, das eine Mitversicherung rechtfertigen würde. Wenn es jungen Müttern zugemutet wird relativ kurz nach der Geburt eines Kindes wieder in den Erwerb einzutreten, dann muss die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für kinderlose gesunde Erwachsene allemal zumutbar sein.

Überdies muss es auch weiterhin möglich sein, dass zwei Personen, die keine Familie bilden, auch über einen längeren Zeitraum in einer gemeinsamen Wohnung leben können, ohne dass dadurch ein sozialrechtlicher Anspruch ableitbar ist.

Überspitzt formuliert ist es gesellschaftspolitisch das falsche Signal, dass von der Politik einerseits alles unternommen wird um Mütter von Kleinstkindern möglichst rasch in die Erwerbstätigkeit zu drängen, und es andererseits mit dem 3. SRÄG das politische Signal für kinderlose MillionärInnenfreundInnen gibt, dass diese nach 10 monatigem gemeinsamem Haushalt kostenfrei mitversichert werden.

Überdies wird bezweifelt, ob diese Regelung einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof stand hält.

The bottom of the page contains several handwritten signatures in black ink. On the left, there is a large, stylized signature. In the center, there is a signature that appears to be 'D. U. ...'. To the right, there is another signature. At the bottom right, the date '9/7/09' is written in a cursive hand.